

VII. Eherecht. — Droit du mariage.

193. Urteil vom 16. Dezember 1897 in Sachen
Meyer und Ammann.

A. Der am 5. Juni 1856 in Gerenzano, Kreis Gallarate, Como, als ehelicher Sohn des Peter Andreas Meyer und der Josepha Brunner geborene Peter Meyer, der sich seit einiger Zeit in Bern aufhält, beabsichtigt, sich mit Witwe Anna Katharina Ammann geb. Rüpfen, von Rüschegg, Kanton Bern, zu verhebelichen. Unter Einlage seines Geburtscheines und einer Aufenthaltbewilligung der Polizeibehörde von Bern stellte er an das Civilstandsamt Bern das Gesuch um Verkündung des Eheversprechens. Auf eingeholte Weisung der Aufsichtsbehörde, der kantonalen Polizeidirektion, hin weigerte sich das Civilstandsamt Bern, die Verkündung vorzunehmen, weil Meyer heimatlos und weil den Kantonen die Verhinderung neuer Heimatlosenfälle durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 zur Pflicht gemacht sei. An dieser Weigerung hielt die kantonale Polizeidirektion fest, auch nachdem sich das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, dem Meyer die Angelegenheit vorgelegt, dahin ausgesprochen hatte, daß derselbe als schweizerischer Heimatloser zu betrachten sei, von dem nur noch nicht feststehe, welchem Kanton und welcher Gemeinde er zufalle, sowie daß Witwe Ammann durch ihre Verhebelichung mit einem Heimatlosen ihr Bürgerrecht selbst nicht verliere, wie das Bundesgericht i. S. Schneider (Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 39) erkannt habe, und daß die Verhebelichung für den Entscheid über die heimatrechtliche Zuteilung des Meyer nicht präjudizell sein soll. Meyer und Frau Ammann beschwerten sich hierauf beim bernischen Regierungsrat, der jedoch durch Entscheid vom 21. Juli 1897 das Verhalten seiner Polizeidirektion und des Civilstandsamtes Bern guthieß und das Gesuch der Beschwerdeführer abwies, mit folgender wesentlicher Begründung: Da nach Art. 25 Abs. 4 des Civilstandsgesetzes und Art. 54 B.-V. die Ehefrau durch den Abschluß der Ehe das Heimatrecht

des Mannes erwerbe, so habe die Verhinderung einer diese Rechtsfolge begründenden Ehe zur Voraussetzung, daß der Mann den Besitz eines schweizerischen Kantons- bzw. Gemeindebürgerrechtes nachweise. Dieses Requisite erfülle Peter Meyer dermal nicht, und es seien deshalb die bernischen Behörden nicht verpflichtet, zu der von ihm beabsichtigten, des Bundeschutzes nicht teilhaftigen Ehe mitzuwirken, und zwar um so weniger, als der Kanton Bern bei der Heimatlosigkeit des Meyer in keiner Weise beteiligt sei und deshalb von daher keine Nachteile zu tragen habe. Er könne es sich deshalb auch nicht gefallen lassen, daß er diese Nachteile so weit mittragen helfen sollte, daß er im Falle des Zustandekommens der Ehe mit dem bisherigen Bürgerrecht der Frau belastet bliebe. Es sei unerfindlich, warum die bernischen Behörden zu der bundesrechtswidrigen Ehe Meyer-Ammann Hand bieten sollten, während es doch in der Macht der zuständigen Bundesbehörden läge, das der Ehe entgegenstehende Hindernis leicht zu beseitigen.

B. Gegen diesen Entscheid haben Peter Meyer und Wittwe Ammann-Rüpfen rechtzeitig, unter Berufung auf Art. 54 B.-V., den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, vor dem sie das Gesuch wiederholen, es sei ihnen in Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Juli 1897 die beabsichtigte Verhebelichung zu gestatten. Zur Begründung wird lediglich auf die vorhandenen Akten verwiesen. In seiner Bernehmung, womit Abweisung des Rekurses beantragt wird, beauftragt sich der Regierungsrat des Kantons Bern ebenfalls einfach auf die Motive des angefochtenen Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrenten behaupten, durch den Entscheid des bernischen Regierungsrates in einem ihnen durch die Bundesverfassung gewährleisteten Individualrechte, dem Rechte zur Eheschließung, verletzt zu sein, ist die Kompetenz des Bundesgerichtes gegeben.

2. Es ist ferner klar, daß die Rekurrenten zur Erhebung des Rekurses legitimiert sind. Für Frau Ammann, die nicht nur im Kanton Bern niedergelassen, sondern auch in der bernischen Gemeinde Rüschegg heimatberechtigt ist, liegt dies ohne weiteres auf

der Hand. Aber auch Peter Meyer muß als zur Beschwerdeführung berechtigt angesehen werden. Das Recht zur Eheschließung wird als ein in der Natur des Menschen begründetes Recht, als Ausfluß seiner freien Persönlichkeit betrachtet, und in diesem Sinne ist es unter den Schutz des Bundes gestellt. Dann kann sich aber auf dasselbe jedermann, der der Staatshoheit des Bundes untersteht, ohne Rücksicht auf seine Heimathörigkeit, berufen, wie denn auch im Bundesgesetz über Civilstand und Ehe der Abschluß der Ehe von Ausländern von keinen besondern Bedingungen materieller Natur abhängig gemacht ist. Der Umstand, daß Peter Meyer in der Schweiz niedergelassen ist, genügt somit, um ihn ebenfalls als legitimiert zur Erhebung eines auf Art. 54 B.=V. sich stützenden Rekurses erscheinen zu lassen. Ueberdies ist derselbe nach den Erklärungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes bezw. des Beamten in Heimatlosensachen und nach den diesbezüglichen Untersuchungsakten als schweizerischer Heimatloser zu betrachten, d. h. also er gehört auch heimatrechtlich der Schweiz an und heimatos ist er nur insofern, als noch nicht feststeht, welchem Kanton und welcher Gemeinde er zugeteilt werden wird.

3. Sobald aber dies feststeht, muß der Rekurs auch materiell gutgeheißen werden. Schon in seiner Botschaft zur Revision der Bundesverfassung von 1870 hob der Bundesrat hervor, das Recht des Mannes — und wohl auch der Frau — sich ehelich zu verbinden und eine Familie zu begründen, sei das erste und natürlichste aller sozialen Rechte und die Grundlage der Gesellschaft selbst. Und es wurde denn auch in der Bundesverfassung von 1874 dem Recht zum Abschluß einer Ehe der umfassendste Schutz gewährt, indem in Art. 54 neben der allgemeinen Garantie desselben erklärt wurde, daß es weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden dürfe. Dem entsprechend hat das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe in den Art. 26—28 nur eine beschränkte Zahl von Ehehindernissen aufgestellt, die sämtlich aus dem rechtlichen Wesen und dem sittlichen Begriff, sowie aus dem Zweck der Ehe sich ergeben. Nur wenn eines dieser gesetzlich anerkannten Hindernisse vorhanden ist, kann der Abschluß der Ehe von den zu Handhabung des Gesetzes

berufenen staatlichen Organen verweigert werden, sagt ja doch Art. 34 zweiter Absatz ausdrücklich, daß jede Einsprache, die sich nicht auf eine der in den Art. 26, 27 und 28 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften stützt, von Urtes wegen zurückgewiesen und in keinerlei Weise zu berücksichtigen sei. Nun stützt sich der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Entscheid auf keinen der Gründe, die gesetzlich als Ehehindernisse anerkannt sind. Er glaubt vielmehr bloß deshalb nicht verpflichtet zu sein, zu dem beabsichtigten Eheabschluß Hand zu bieten, weil die Ehe nicht diejenigen rechtlichen Folgen haben könnte, die in Art. 54 Abs. 4 B.=V. mit dem Abschluß der Ehe verknüpft sind. Daraus nun aber, daß der Abschluß einer Ehe wegen besondern Verhältnissen nicht die Wirkung mit Bezug auf die Heimathörigkeit der Ehefrau zur Folge haben kann, die in der Regel mit dem Abschluß der Ehe verknüpft ist, kann selbstverständlich nicht geschlossen werden, daß nun die Eingehung der Ehe selbst bundesrechtswidrig sei. Wenn auch deshalb, weil der Ehemann heimatos ist, angenommen werden müßte, daß die Ehefrau ihr Bürgerrecht behalte und daß auch die aus der Ehe entspringenden Kinder heimatrechtlich ihr folgen würden, so genügt dies doch noch keineswegs, um den Eheabschluß selbst als einen des bundesrechtlichen Schutzes nicht teilhaftigen zu erklären. Vielmehr müßte dieses Ergebnis als Folge der Heimatosigkeit des Mannes, die als solche dem Eheabschluß nicht entgegensteht, hingenommen werden. Ueberdies ist zu bemerken: Wenn das Bundesgericht in Sachen Schneider erklärt hat, daß die Ehefrau eines Heimatlosen durch die Verehelichung ihr bisheriges Bürgerrecht nicht verloren habe, so decken sich die thatsächlichen Verumständlungen jenes Falles doch insofern nicht mit denjenigen des vorliegenden, als dort der Ehemann schlechtthin als heimatos betrachtet werden mußte, während von Peter Meyer immerhin soviel feststeht, daß er schweizerischer Heimatloser ist und Anspruch auf Einbürgerung in einem Kanton bezw. einer Gemeinde der Eidgenossenschaft hat. Es kann sich deshalb fragen, ob nicht Frau Ammann im Falle ihrer Verehelichung mit Peter Meyer ihr bisheriges Bürgerrecht doch verliere und wie ihr Ehemann schweizerische Heimatlose werde. Wenn aber auch angenommen wird, daß vorläufig noch die in

Art. 54 Abs. 4 B.-V. vorgesehene gesetzliche Folge des Eheabschlusses nicht eintreten kann und daß Frau Ammann zunächst noch Bürgerin von Rüschegg bleibe, so würde doch jedenfalls dieses Verhältnis nicht in alle Zukunft fortauern und seine Wirkungen ausüben, sondern es würde, sobald die Einbürgerung des Ehemannes, die nach gesetzlicher Vorschrift erfolgen muß, stattgefunden hat, der abnormale Zustand sein Ende finden und Art. 54 Abs. 4 B.-V. in seine volle Wirksamkeit treten. Auch aus diesem Gesichtspunkte erscheint es deshalb als verfehlt, wenn der Regierungsrat des Kantons Bern glaubte, sich für seine Weigerung, den Eheabschluß eines schweizerischen Heimatlosen mit einer Bernerin zu gestatten, auf Art. 54 Abs. 4 B.-V. berufen zu sollen. Aber ebensowenig kann diese Weigerung, wie dies nach den frühern Äußerungen der bernischen Polizeidirektion geschehen, damit begründet werden, daß den Kantonen die Pflicht obliege, dafür zu sorgen, daß nicht neue Fälle von Heimatlosigkeit entstehen. Abgesehen davon, daß nicht ohne weiters gesagt werden kann, daß durch den Eheabschluß neue Fälle von Heimatlosigkeit geschaffen werden, ist jedenfalls der Kanton Bern durch seine bloße Verwahrung dagegen, daß ihm diese Folgen zur Last gelegt werden, sowie durch die entsprechende Erklärung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes jeder Verantwortung in dieser Beziehung ledig. Wenn dann schließlich der Regierungsrat auch noch anführt, es wäre zunächst an den Bundesbehörden gelegen, das Ehehindernis, das dem Eheabschluß des Peter Meyer im Wege stehe, nämlich dessen Heimatlosigkeit, zu beseitigen, so braucht es keiner weitern Erörterung darüber, daß solche Zweckmäßigkeitserwägungen auf die Lösung der grundsätzlichen Frage über die Berechtigung zur Ehe keinen Einfluß ausüben. Und ebenso ist es unerheblich, daß das formelle Erfordernis der Verkündung am Heimort des Ehemannes, von dessen Beobachtung übrigens auch in Fällen wie der vorliegende die Kantonsregierung die Beteiligten nach Analogie des Art. 31 Abs. 5 des Civilstandsgesetzes zu dispensieren befugt ist, nicht erfüllt werden kann. Der Rekurs muß demnach geschützt werden, wobei immerhin bemerkt werden mag, daß durch den vorliegenden Entscheid der Frage, welche Wirkungen der Eheabschluß mit Bezug auf die

Heimatrechtsverhältnisse der Ehefrau und allfälliger Kinder ausüben werde, in keiner Weise präjudiziert sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die Regierung des Kantons Bern, in Aufhebung ihres Beschlusses vom 21. Juli 1897, eingeladen, die beabsichtigte Verehelichung der Rekurrenten zu gestatten.

VIII. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

194. Urteil vom 17. November 1897
in Sachen Sidler.

A. Gegen Burkhard Sidler wurde von Seite des Kaver Bachmann in Ballwyl, Kantons Luzern, beim Betreibungsamt Ballwyl für eine Forderung von 92 Fr. 40 Cts. ein Zahlungsbefehl erwirkt. Nachdem die Betreibung bis zur Pfändung vorgerückt war, beschwerte sich Sidler gegen dieselbe, weil ihm ein Zahlungsbefehl nicht oder nicht in gesetzlicher Weise zugestellt worden sei und er somit nicht habe vorschlagen können. Der Gerichtspräsident hieß die Beschwerde insofern gut, als er dem Sidler den nachträglichen Rechtsvorschlag gemäß Art. 77 B.-G. bewilligte. Derselbe machte von dieser Befugnis Gebrauch, erklärte aber gleichwohl gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten den Rekurs. In der Folge hat er denselben jedoch fallen gelassen. Nun ließ Bachmann den Sidler zuerst vor den Friedensrichter von Ballwyl und dann vor den Gerichtspräsidenten von Hochdorf citieren. Sidler erschien und bestritt die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten von Hochdorf, weil es sich um eine persönliche Forderung handle und er seinen Wohnsitz in Abtwil, Kantons Aargau, habe. Der Gerichtspräsident von Hochdorf erklärte sich als inkompetent, die Justizkommission des Obergerichts dagegen, an welche die Sache